

Satzung
der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
mit den Änderungen der III. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. 1996 S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-Holst. 1999 S. 26/38) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl Schl.-Holst. 1996 S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl Schl.-Holst. 2001 S 14) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 29.11.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Wedel in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind sie nach § 5 Abs. 5 KAG zu erstatten. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Für Leistungen, die nicht den Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffen, gelten die dazu ergangenen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 2
Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen/Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer/einem Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Wedel ist,
10. Bescheinigungen über Schülerfahrkarten und Schülerschein, und
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihrer sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Eurocentbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige/ den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Abs.2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2, 50 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme von Amtshandlungen gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtig soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Die im Rahmen des § 1 Abs. 1 bekannt gewordenen Daten dürfen auch für die Gebührenfestsetzung verwendet werden. Im übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 26.06.1998 außer Kraft.

Wedel, den 05.12.2001

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Kahlert

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten beziehen sich auf die Urfassung. In den Satzungstext eingearbeitet sind die Änderungen durch die III. Nachtragssatzung, beschlossen am 21.03.2013, in Kraft ab 28.03.2013, bekannt gemacht im Wedel-Schulauer Tageblatt und in der Pinneberger Zeitung am 28.03.2013, im Internet am 28.03.2013

**Anlage zur Satzung der Stadt Wedel
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Gebührentabelle -**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,50
1.2	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf bis zu	10,00
2	Fotokopien und Dateiausdrucke je Seite	
2.1	DIN A 4	0,50
2.2	DIN A 3	0,75
2.3	DIN A 2 bis DIN A 0	10,00
3	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	3,00
4	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 75,00
5	Akteneinsicht	
5.1	Einsicht in Unterlagen, je angefangener Tag	20,00
5.1.1	Bei Herstellung von Fotokopien DIN A 4, DIN A 3 durch Mitarbeiter/Innen je angefangene Stunde	14,00
5.1.2.	Bei Selbsterstellung von Fotokopien (hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2)	5,00
5.2	Überlassung von Unterlagen zur Einsicht und/oder Selbsterstellung von Auszügen usw., je angefangener Tag einschließlich digitaler Übersendung	12,50
6	Ausstellung von Anliegerbescheinigungen je Grundstück:	
	a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern / Wohnungseigentum	50,00
	b) für Zweifamilienhäuser	30,00
	c) für Einfamilienhäuser-/ Reihenhäuser / Wohnungseigentum	20,00
	d) für sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken	50,00

7	Genehmigung von Aufgrabungen, Gehwegüberfahrten oder anderen Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen	
7.1	Genehmigung von Aufgrabungen an öffentlichen Verkehrsflächen, je lfd. Meter Grabungslänge soweit nicht anderweitig geregelt	15,00
7.2	Nachträglichen Genehmigung von Notaufgrabungen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen, zusätzlich zu der Gebühr nach 7.1	100,00
7.3	Trassengenehmigungen für Telekommunikationsleitungen nach § 68 TKG	100,00
7.4	Genehmigung für Gehwegüberfahrten je lfd. Meter Straßenfrontlänge	10,00
7.5	Überwachung bzw. Abnahme nach Fertigstellung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden bzw. wurden, insbesondere Maßnahmen nach lfd. Nr. 7.1 bis 7.5, je angefangene ½ Stunde	20,00
8	Genehmigung von Sondernutzungen:	
8.1	Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder, Auslagen, Info-Stände, Verkaufsflächen gastronomisch genutzte öffentliche Flächen oder vergleichbare Sondernutzung (ausgenommen Stellschilder oder Infostände politischer Parteien oder gemeinnütziger Zwecke)	25,00 bis 120,00
9	Vergabe einer Fahrradbox	20,00
10	Erteilung eines Negativtestes über ein Vorkaufsrecht nach § 24ff BauBG	
	a) für das erste Flurstück je Antrag/Vertrag	25,00
	b) für jedes weitere Flurstück des gleichen Vertrages	5,00
11	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	30,00
12	Leistungen des Stadtarchivs für private und gewerbliche Zwecke:	
12.1	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Vorlage von Archivgut, Büchern oder Fotos, je Tag	5,00
12.2	Schriftliche Archivauskünfte, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	11,00
12.3	Einräumung von Nutzungsrechten für die kommerzielle Verwendung von Fotos oder anderen Reproduktionen	25.00-250,00
2.4	Reproduktion eines Fotos (10x15cm)	7,00
12.5	Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand verbunden ist, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	11,00
12.6	Beglaubigte Kopie aus Archivbeständen, je Seite	10,00
12.7	Scan eines Fotos (jpg-Format, 300 dpi)	5,00
12.7.1	Scan eines Negatives oder Dias (jpg-Format, 800 dpi)	8,00
12.8	Bereitstellung einer Bilddatei auf CD	10,00
12.8.1	Versendung von Bilddateien auf elektronischem Weg (maximal 3 Abbildungen)	2,00
	Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs, die wissenschaftlichen, schulischen oder heimatkundlichen Zwecken dienen, werden nicht erhoben	

13	Gebühren für Dienstleistungen nach dem Bestattungsgesetz:	
13.1	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00
13.2	Ausstellen des Leichenpasses	15,00
13.3	Veranlassung einer Bestattung gem. § 13 Abs.2 BestattG	50,00 bis 150,00
13.4	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (bei Erdbestattungen)	30,00
13.5	Festlegung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung / Obduktion	15,00
13.6	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (bei Urnenbestattung)	30,00
13.7	Genehmigung privater Bestattungsplätze	300,00 bis 500,00
13.8	Genehmigung Ausgrabung / Umbettung	50,00
14	Genehmigungen nach § 6 Baumschutzsatzung der Stadt Wedel	15,00
15	Gesetz zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung (Informationszugangsgesetz)	
15.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften	
15.1.1	a) in einfachen Fällen	5,00-50,00
15.1.2	b) in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00-2.000,00
15.2	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
15.2.1	a) in einfachen Fällen	5,00-50,00
15.2.2	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00-1.000,00
15.2.3	c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrlichen Informationen	1.000,00-2.000,00
	Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist	
	Ziff. 15: e n t f ä l l t - neue Rechtsgrundlage siehe Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig- Holstein (IZG-SH Kosten VO) vom 27.03.2007 -	